



Direktionssekretariat SD, Postfach, 6301 Zug

**Per E-Mail**

Bundesamt für Energie  
Sektion Kernenergierecht  
Kochergasse 6  
3003 Bern

T direkt 041 728 50 28  
basil.cupa@zg.ch  
Zug, 18. September 2017 CUBA  
SD SDS 7.11 / 174

**Vernehmlassung zur Totalrevision der Notfallschutzverordnung (NFSV)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Totalrevision der Notfallschutzverordnung Stellung zu nehmen. Zum genannten Gesetzesvorhaben nehmen wir in Absprache mit dem Amt für Zivilschutz und Militär gerne folgendermassen Stellung:

**Allgemeine Bemerkungen:**

Wir befürworten die vorliegende Verordnung. Sie stellt eine Verbesserung der bisherigen Rechtslage dar. Dabei fällt positiv auf, dass neu bei einem Unfall in einer Kernanlage eventuell auch Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung ausserhalb der Zone 1 und 2, also in der «übrigen Schweiz», getroffen und entsprechend vorbereitet werden müssen. Kritisch zu betrachten ist hingegen, dass nur wenige Massnahmen aus dem Notfallschutzkonzept des Bundesamts für Bevölkerungsschutz vom 23. Juni 2015 in die NFSV übernommen und als verbindlich erklärt wurden. Dies führt zu Unklarheiten, insbesondere wenn es darum geht, welche Massnahmen in der «übrigen Schweiz» zu treffen sind.

**Anträge:**

1. Die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung in den Gebieten der «übrigen Schweiz» und die damit verbundenen Aufgaben der Bevölkerungsschutzorganisationen seien vollständig in der Verordnung festzulegen.
2. Art. 1 und Art. 3: Die Begriffe «Störfall», «schwerer Störfall» und «Ereignisse, bei denen eine erhebliche Freisetzung von Radioaktivität nicht ausgeschlossen werden kann» seien in einem eigenständigen Artikel («Begriffe») zu definieren und auf die ab 2018 geltende Strahlenschutzverordnung sowie die Kernenergieverordnung und die übrigen einschlägigen Rechtserlasse abzustimmen.

3. Art. 2 Bst. b: Es sei diese Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass die betroffene Bevölkerung nicht nur «zeitlich begrenzt» betreut wird, sondern eine Betreuung sichergestellt ist «bis durch anderweitig vorbereitete Massnahmen die Bevölkerung angemessen versorgt wird oder sich die Bevölkerung selber wieder versorgen kann». Andernfalls sei zu präzisieren, was «zeitlich begrenzt» genau bedeutet.
4. Art. 8 Bst. c und Art. 11 Bst. b: Diese Bestimmungen seien analog dahingehend zu ändern, dass das ENSI respektive das BABS zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung festlegt, was die Beratungs- und Unterstützungsaufgabe umfasst und wie sie wahrgenommen werden soll.
5. Art. 9 Bst. d: Es sei anstelle von «Bundesstab bei ABCN-Ereignissen (BST ABCN)» der Begriff «Bundesstab Bevölkerungsschutz (BST BevS)» zu verwenden.
6. Art. 11 Bst. c: Es sei der Satzteil «und den Einsatz von Personal und Material des Bundes» zu streichen.
7. Art. 11 Bst. e: Dieser Artikel sei folgendermassen zu ändern: «Das BABS koordiniert die Planung und Vorbereitungen in Zusammenarbeit mit den Kantonen».
8. Art. 13 Abs.1 Bst. c: Es sei die gleiche Formulierung wie in Art. 13 Abs. 2 Bst. b zu übernehmen.
9. Art. 13 Abs.1 Bst. e: Das Konzept Beratungsstelle Radioaktivität (BsR) ist möglichst rasch in ein Konzept Beratungs- und Messstellen Radioaktivität zu überführen.
10. Art. 16: Die Normdokumentation zu diesem Artikel sei möglichst rasch zu überarbeiten.
11. Art. 18 Abs. 2: Es sei ein neuer Satz (Abs. 18 Abs. 2 Satz 2) mit folgendem Inhalt einzufügen: «Das BABS legt die Rahmenbedingungen zur Festsetzung von Gebühren und dem Ersatz von Auslagen in Zusammenarbeit mit den Kantonen in einer Weisung fest».

#### **Begründung zu den einzelnen Anträgen:**

- Zu 1. Die zu treffenden Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung in den Gebieten der «übrigen Schweiz» und die damit verbundenen Aufgaben der Bevölkerungsschutzorganisationen sind nur fragmentarisch in der Verordnung enthalten. So verweist die Verordnung bspw. in Art. 13 auf die Vorgaben des BABS und es bleibt in gesetzlich verpflichtender Form weitgehend offen, welche Massnahmen in der «übrigen Schweiz» getroffen werden müssen. Mit einer Nennung der Aufgaben der Bevölkerungsschutzorganisationen in der Verordnung selbst würde hinsichtlich der «übrigen Schweiz» die gewünschte Rechts- und Planungssicherheit geschaffen.

- Zu 2. Art. 1 und Art. 3: In der Strahlenschutz- und der Kernenergieverordnung werden andere, zum Teil aber ähnlich lautende Begriffe verwendet (vgl. bspw. Art. 132 der Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994 [SR 814.501]), was zu erheblicher Konfusion führt.
- Zu 3. Art. 2 Bst. b: Es bleibt mit Blick auf den Bericht und die vorgeschlagene Formulierung unklar, was «zeitlich begrenzt» umfasst und wer die Verantwortung trägt, die zeitliche Begrenzung im Ereignisfall zu bestimmen. Ein KKW-Unfall kann für die betroffene Bevölkerung Schutz-, Versorgungs- und Betreuungsmassnahmen von vielen Jahren erfordern. Der Bundesrat äussert sich nicht dazu, wie die längerfristige Versorgung und Betreuung nach einem KKW-Unfall erfolgen soll. Die Katastrophen von Fukushima oder Tschernobyl belegen indes die Notwendigkeit dafür. Es ist in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar, dass die Verordnung die Betreuung und die Versorgung der Bevölkerung nur für einen «zeitlich begrenzten» Zeitraum vorsieht. Unserer Ansicht nach bräuchte es eine Präzisierung, die sicherstellt, dass die Bevölkerung so lange geschützt, versorgt und betreut wird, bis eine andere Rechtsgrundlage greift, welche die Massnahmen und Zuständigkeiten für die langfristige Versorgung und Betreuung regelt.
- Zu 4. Art. 8 Bst. c und Art. 11 Bst. b: Das ENSI und das BABS haben mit der aktuellen Formulierung exakt dieselbe Aufgabe zu Gunsten der Kantone wahrzunehmen (vgl. Art. 8. Bst. c und Art. 11 Bst. b). Die Vergangenheit hat gezeigt, dass durch eine offene Formulierung unterschiedliche Erwartungen beim ENSI und den Kantonen entstehen. Die Kantone sollten genauer wissen, für welche Themen sie sich an welchen Ansprechpartner wenden müssen. Eine präzisere Formulierung zeigt zudem auf, mit welcher Art der Unterstützung die Kantone rechnen können.
- Zu 5. Art. 9 Bst. d: Gemäss aktuellem Entwurf der Verordnung Bundesstab Bevölkerungsschutz (VBBS) heisst der Bundesstab bei ABCN-Ereignissen zukünftig «Bundesstab Bevölkerungsschutz (BST BevS)».
- Zu 6. Art. 11 Bst. c: Bisher beschränkte sich das BABS darauf, Vorgaben für die vorsorgliche Evakuierung der Bevölkerung zu erlassen. Neu soll dem BABS auch die Aufgabe zukommen, «den Einsatz von Personal und Material zu regeln». Dies berührt die kantonalen Kompetenzen unmittelbar. Insbesondere die Feuerwehren stehen aber unter ausschliesslich kantonaler Hoheit. Die Regelung des Einsatzes in materieller und personeller Hinsicht obliegt daher ausschliesslich den Kantonen. Nur wenn es sich bei den Einsatzmitteln um solche des Bundes handelt, soll das BABS deren Einsatz regeln können; gegebenenfalls unter Einbezug der Notfallschutzpartner.
- Zu 7. Art. 11 Bst. e: Die konstruktive Zusammenarbeit des BABS gemeinsam mit den Kantonen ist bei der Planung und Vorbereitung von Notfallschutzmassnahmen entscheidend. Dabei können die Kantone ihr Expertenwissen aus der Praxis einbringen. Auch sind sie diejenigen, welche die Massnahmen letztlich umzusetzen haben, weshalb ihnen ein in der Verordnung festgeschriebenes Mitspracherecht zu gewähren ist.

Zu 8. Art. 13 Abs.1 Bst. c: Bezüglich Unterbringung und Versorgung von Evakuierten sollten für alle Kantone dieselben Richtwerte gelten. Eine situativ sinnvolle Verteilung von Evakuierten muss unabhängig von den Notfallschutzzonen erfolgen.

Zu 9. Art. 13 Abs.1 Bst. e: Gemäss Konzept BsR vom 28. November 2016 sind die Standortkantone verpflichtet, entsprechende Planungen vorzunehmen. Der Betrieb von Messstellen der Radioaktivität kann in den Kantonen jedoch zurzeit nicht geplant werden, da die übergeordnete Konzeption des BABS fehlt und das BABS das standardisierte Material noch nicht definiert hat.

Zu 10. Art. 16: In diesem Artikel wird auf die Normdokumentation des BABS mit Stand vom 27. November 2007 verwiesen. Diese Normdokumentation ist veraltet und sollte möglichst rasch überarbeitet werden.

Zu 11. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 (neu): Ohne eine solche Regelung werden die Kantone der «übrigen Schweiz», die neue Aufgaben im Notfallschutz zu übernehmen haben, je eigenständig auf die einzelnen Kernkraftwerke zugehen. Dies führt zu einem enormen Aufwand, der durch eine geeignete Bundesregelung massiv reduziert werden könnte. Die Feuerwehren sind jedoch von dieser Regel auszunehmen, da die Hoheit über sie abschliessend kantonal geregelt ist. Dies ist in den Erläuterungen des Berichts entsprechend aufzunehmen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme dieser Stellungnahme und hoffen, dass Sie unsere Anträge und Bemerkungen berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse  
Sicherheitsdirektion

Beat Villiger  
Regierungsrat

Kopie per Email an:

- [nfsv@bfe.admin.ch](mailto:nfsv@bfe.admin.ch) (als word- und pdf-Dokument)
- Amt für Zivilschutz und Militär
- Staatskanzlei